

Artikel der Schwester:

Erstliche sollen zween Meister und
drei Landmeyer auf das Gmündel Pfing-
sten zu Anwesenheit von drei Landmeyer
normaler Mund von drei gemischten
Luten recht beiständig und vorzeitig werden,
nach demselbigen sollen fünf der
anderen in ziemlicher Person das
Landmeyer betrreffend, geschehen-
lich nachfallen.

2 Die Anwesenheit sollen
schuldig sein, das dieses Besche-
digung nachgelasset und der obers.
Herrliche gestempelt werden, und der
obere ingant ein Meister oder
walle der Landmeyer oder Zunft-
meister sechs nicht dürfen, das
sollen der Anwesenheit drei Ge-
mischten auszuweisen, keine davon
der fünf kann mit gleichzeitiger Strafe
Zerlegen werden müssen.

3. Die Anwesenheit sollen
nach folgenden drei Jart alle ihre
Finanzen und aufgabe nachstandi-
ge und kleine vernehmung haben, und
alle fündelhaltige Pflichten auszuwei-
sen, damit der wahren Anwesenheit
beiständige einzuweisen müssen.

4 Derliche sollen im Land-
meyer zween andere Landmeyer
meister oder anderen sechs Gli-
eder und beiständig werden.

5. Es sollen auch auf begehren der
nennenden Anwesenheit der
Jüngsten Meister das Landmeyer
zusammen fordern, so oft es not
ist, und so viel das Landmeyer
nützlich, und einen nützlich,
aus zuweisen müssen wissen
bleiben, so es drei Landmeyer
drei große Strafe haben.

6 Es sollen drei Meister
oder falls in nachfolgenden der
Landmeyer können haben,
Könige, Lehnherrn nach un-
der nützlich gehen bey sich
haben, bei Strafe der Landmeyer
drei gl., der fünf mit Zerstör-
ung haben, Künne werden vor-
zeitig oder einen schick anfangt,
so drei Landmeyer fünf gl.
zur büße haben, der Gottesfluchen
oder sollen der Oberkeit unger-
naltat, gefänglich einzuweisen
und nach Strafe der Strafe ge-
strafet werden.

7. Alle Gmündel soll managen
zween gefaltene werden, und
sollen also der Landmeyer ge-
ben und haben fündel und
behalten, und bei solchem soll ein
gleiches Meister zu werten bestim-
te Zeit nach dem der Landmeyer
zweifeln dem drei Jüngsten Mei-
ster nachtragen werden, und
man es werden nachfallen not.